

Vernehmlassung

Betrifft	Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)
Verfasser	Grünliberale Partei Kanton Bern Barbara Mühlheim, Grossrätin Kanton Bern, 079 321 98 74 Franziska Schöni-Affolter, Grossrätin glp (Fraktionspräsidentin), 079 518 58 74
Datum	31.3.2015

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren
Herzlichen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Gerne nehmen wir hiermit zu den Änderungen im KESG Stellung.

Allgemeine Würdigung

Zwei Jahre Praxis mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zeigen, dass sich das Berner Modell der KESG und deren Anwendung in den meisten Bereichen bewährt hat. Wir begrüssen ausserordentlich, dass mit den vorgeschlagenen Neuerungen die tägliche Arbeit der KESB noch effizienter und deren Abläufe in wesentlichen Teilen vereinfacht werden. Es ist zielführend nach so kurzer Zeit nur die wichtigsten Gesetzes Anpassungen zu vollziehen, und für eine grössere Revision die Resultate der laufenden vertieften Evaluation abzuwarten.

Folgende Punkte möchten wir insbesondere würdigen:

Art. 3 Abs. 5

Es ist für eine effiziente und effektive Fallführung zentral, dass die einzelnen KESB jederzeit einen umfassenden Zugriff auf alle nötigen Daten haben. Nur so können notfallmässige Interventionen adäquat und zeitgerecht umgesetzt werden. Zudem ermöglicht es einen unbürokratischen Datenzugriff bei einem innerkantonalen Wohnortwechsel der schutzwürdigen Person.

Art. 25 Abs. 1 und Art. 25a

Ein effizientes interdisziplinäres Arbeiten verlangt die Möglichkeit der Einberufung von Fallkonferenzen. Der breite Austausch von Informationen und Daten ist dafür unabdingbar.

Art. 27 Abs. 1

Die neue Formulierung ist unabdingbar um ärztliches Reagieren zeitgerecht und unbürokratisch zu ermöglichen. Zudem wird somit die alte Regelung des FFE's, welche sich in der Vergangenheit grösstenteils bewährt hat, wieder eingeführt.

Art. 42 Abs. 3

Wir begrüssen das neu vorgeschlagene Modell der Abrechnung der Massnahmenkosten im Sinne einer Vorfinanzierung durch die Sozialdienste. Damit wird ein heutiger Problembereich des KESG wesentlich entschärft.

Art. 51 Abs. 2

Die Aufweichung der Anhörungspflicht bei FU,s durch ein 3-er Gremium muss ja schon heute faktisch vorgenommen werden, da die gesetzliche Regelung zu personalintensiv, und mit den bestehenden

Personalkapazitäten nicht kompatibel ist. Wir begrüßen deshalb, dass die de facto schon heute praktizierte Regelung -welche das Bundesgesetz zulässt- nun auch im Kanton Bern verankert wird.

Weitere gewünschte Veränderung in dieser Revision:

Wir wünschen uns, dass die Frage der Ausbildung der KESB Präsidien schon jetzt vertieft diskutiert wird. Die zentrale Aufgabe des KESB Präsidiums ist die Führung eines interdisziplinären Teams unter sehr komplexen Bedingungen; das heisst neben der juristischen Ausbildung ist eine längere Management- und Führungserfahrung genauso wichtig. Da auch das Bundesgesetz keine Vorgaben im Sinne der heutigen kantonalen Regelung macht, ist deshalb die Ausweitung der heutigen beruflichen Vorgaben auf andere Ausbildungen -verbunden mit der Anforderung einer längeren Führungserfahrung- explizit zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung.
Mit freundlichen Grüssen

glp, Kanton Bern
Barbara Mühlheim *Grossrätin*